



**Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
- Sozialausschuss-  
24105 Kiel**

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/3076**

1

## **Schriftliche Anhörung des Sozialausschusses zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (2. Teilhabestärkungsgesetz), Drucksache 19/1498**

Sehr geehrte Damen und Herren,

„das Bundesteilhabegesetz war und ist ein zentraler Beitrag zur Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung...“.

Diese Grunderklärung zur Eröffnung der Grundsatzberatung zur Drucksache 19/1498 am 19. Juni 2019 hat Herr Dr. Heiner Garg, Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vorgetragen.

Das Bundesteilhabegesetz soll der Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung dienen. Es soll einen zentralen Beitrag zum normalen Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung sein.

Nun geht es uns um die Teilhabe und die Selbstbestimmung von Menschen mit geistiger Behinderung. Alle Menschen haben unterschiedliche Bedürfnisse. Leistungen zu individualisieren macht daher Sinn. Und das ist gut so.

Menschen haben allerdings nach dem Grundgesetz die gleichen Rechte. Diskriminierung aufgrund einer Behinderung ist laut GG verboten.

Die Umsetzung des neuen Bundesteilhabegesetz hat sicherlich auch keine Diskriminierung zum Ziel. Und doch passiert stellenweise genau des Menschen mit Behinderung. Sie müssen an der Verhandlung dem Verfahren und der Bedarfsermittlung zum BTHG -hier dem Teilhabestärkungsgesetz in Schleswig-Holstein-, beteiligt werden.

Die Menschen mit Behinderung, die sich aufgrund ihrer geistigen Behinderung nicht selbst äußern können. In dem Fall müssen die Angehörigen, bzw. die gesetzlichen Betreuer\*innen mit hinzugezogen werden. Wir, die Eltern und nahezu alle zugleich gesetzlicher Betreuer\*innen zu sein, haben wir die Befürchtung das die Gleichbehandlung für geistig behinderten Menschen nicht ausreichend berücksichtigt wird. Die Beurteilung, wie umfassend die Einhaltung erfolgt, ist nur unter der Assistenz der Betreuung möglich. Viele sind nicht in der Lage dieses zu erkennen, geschweige dann zu artikulieren. Zu beachten ist, dass Eltern bzw. Betreuern durch täglichen Kontakt eine Beurteilung zutreffender können.

**Gemäß §2 Satz1 erbitten wir, um eine Vertretung in die Arbeitsgemeinschaft zu berufen.**



Wir sind zur Mitarbeit in der Fach-Arbeitsgruppe 1 "Stärkung des Selbstbestimmungsrechts bei der Betreuerauswahl, der Betreuungsführung und der Aufsicht" des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz seit September 2018 vertreten.

Viele Eltern, bzw. gesetzlichen Betreuern haben sich in entsprechenden Vereinen, hier ist der Eltern und Betreuerbeiräten in Werk- und Wohnstätten in Schleswig-Holstein gemeint, zusammengeschlossen haben.

Der Verein bekommt keine finanzielle Unterstützung. Weder aus dem Bundes-, Landes- oder Kommunalen Haushalten bekommen. Eine Unterstützung aus der Selbsthilfeförderung ist verwehrt, da wir nicht als Selbsthilfeverein erkannt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Mau  
Vorsitzender der LABB-SH



Mitarbeitet:

Carolin Thomsen

Peter Niediek

• Eiderheim	• Hbländerhof	• Mürwiker Werkstätten	• Schleswiger Werkstätten	• Wohnrichtung Husum	• Haus Schöneberg Fähr	• Glückstädter Werkstätten
• Rintbek	• Flensburg	• Nebüll	• Schleswig	• Husum	• Fähr	• Itzehoe
• Husumer Werkstätten	• Mürwiker Werkstätten Flensburg	• Stormaner Werk- und Wohnstätten Ahrensburg	• Stormaner Werk- und Wohnstätten Bad Oldesloe	• Segeberger Werk- und Wohnstätten Kaltenkirchen	•	Mitglieder zur Zeit
						01.08.2019